1. Änderungssatzung

der Satzung des Sielverbandes Störtewerker Koog vom 20.07.2009

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG – vom 12. Febr. 1991 (BGBL. 1, S 405) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

§ 27

Sachbeiträge

§ 27 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Jeder Grundstücksbesitzer im Verbandsgebiet ist zum Räumen und Graben der sein Grundstück begrenzenden Flurstücksgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung verpflichtet, und zwar zur linken Hälfte jeder Grabenlänge vom eigenen Grundstück aus gesehen in ganzer Grabenbreite nachbargleich. Der Aushub ist nach beiden Seiten gleichmäßig zu verteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Sielverbandes Störtewerker Koog tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Sielvertretung

Stedesand, den 13.12. 2010

Hansen (Deichvogt)

Sielverband Störtewerker Koog

Ausgefertigt:

Stedesand, den 04.01.2011

Hansen (Deichvogt)

Sielverband Störtewerker Koog

Genehmigt

Husum, den 30.12.2010

i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises

Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:

Husum, den 03. 02. 2. 11

i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises

Nordfriesland als Aufsichtsbehörde